

Informationen zu den Trinkwasserschutzgebieten

Die Ausweisung der Trinkwasserschutzgebiete erfolgt gemäß Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8, Bestimmungen über die Gewässer und mittels Dekret des Landeshauptmanns vom 24. Juli 2006, Nr. 35, der Verordnung über die Trinkwasserschutzgebiete.

Auf Grundlage von hydrogeologischen Studien werden von den zuständigen Landesbehörden Schutzpläne für die Einzugsgebiete der Trinkwasserquellen ausgearbeitet. Diese legen die Verbote, Auflagen und Beschränkungen fest, die in den betroffenen Zonen gelten. In den Trinkwasserschutzgebieten gibt es beispielsweise Einschränkungen bei Bauten und Grabungsarbeiten, beim Umgang mit verunreinigenden Stoffen (z. B. Abwasser, Tanks usw.) und im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Einteilung in Zonen

Die Trinkwasserschutzgebiete selbst sind in drei Zonen unterteilt (siehe Grafik auf der Rückseite):

- Zone I - Fassungsbereich (rote Linie)
- Zone II - engere Schutzzone (orange Linie)
- Zone III - in der Regel das gesamte Einzugsgebiet (gelbe Linie)

Der eigentliche Fassungsbereich der Quellen (Zone I), in der Regel zwischen 100 und 1.000 m² groß, ist eingezäunt. In diesem gelten die strengsten Auflagen. Die Zone II schützt das nähere Umfeld der Wasserbezugsquelle (Größenordnung 5 bis maximal 10 ha). Die Zone III entspricht in der Regel dem Einzugsgebiet der Quelle und kann auch eine Fläche von bis zu 100 ha umfassen. Ein Trinkwasserschutzgebiet kann eine oder mehrere Trinkwasserbezugsquellen enthalten. Es kann sich je nach Einzugsgebiet der Quelle auch über mehrere Gemeinden erstrecken. Der Name eines Schutzgebietes muss dabei nicht zwangsläufig mit dem Namen der Trinkwasserbezugsquelle (Brunnen, Quelle) übereinstimmen.

Einschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel können eine Gefahrenquelle für das Trinkwasser darstellen. Ob ein Wirkstoff in einem Trinkwasserschutzgebiet eingesetzt werden kann, hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab:

- Eigenschaften der verwendeten Wirkstoffe, wie Persistenz, Mobilität im Boden, Wasserlöslichkeit, Wirkung der Abbauprodukte usw.,
- Art und Frequenz der Anwendung,
- Bodeneigenschaften (z. B. Durchlässigkeit oder Tiefe des Grundwassers).

Die Verordnung über die Trinkwasserschutzgebiete sieht vor, dass im Einzugsgebiet der Trinkwasserquelle nur jene Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, die in der von der Landesregierung genehmigten Positivliste enthalten sind. Diese Positivliste wurde vom Amt für nachhaltige Gewässernutzung und dem Versuchszentrum Laimburg erstellt und in den letzten Monaten neu überarbeitet. Dabei wurden die in Südtirol gebräuchlichen Kulturarten und landwirtschaftlichen Empfehlungen berücksichtigt.

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 142 vom 12. März 2019, enthält die Liste mit allen in Trinkwasserschutzgebieten zugelassenen Wirkstoffen.

Wo liegen die Trinkwasserschutzgebiete?

Meist sind die Trinkwasserschutzgebiete in Südtirol ausgeschildert. Sollte es aber Unklarheiten geben, können diese im „Geo-Browser“ auf der Homepage der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol unter http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser/?project=geobrowser_pro&view=geobrowser_pro_atlas-b&locale=de eingesehen werden. Im Themenbereich Hydrologie müssen dafür die Trinkwasserschutzgebiete und im Bereich Kartengrundlagen das aktuelle Orthofoto ausgewählt werden.